

Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 6. Februar 2003

Vom Universitätsrat genehmigt am 27. März 2003

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts¹⁾ folgende Studienordnung²⁾.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

²⁾ Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium studieren.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Arts in Business and Economics» mit den Vertiefungsrichtungen «Major in Business» oder «Major in Economics» oder ohne Vertiefungsrichtung.

²⁾ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften (im folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der Fakultät erlassen.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

²⁾ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel in der Regel ausgeschlossen.

³⁾ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

¹⁾ SG 440.110.

²⁾ Diese Ordnung wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Wintersemester möglich.

II. STUDIUM

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr im Vollzeitstudium und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl der Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Fakultät genehmigt die Anzahl der pro Lehrveranstaltung erwerbenden Kreditpunkte für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften.

II.I. GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Volkswirtschaftslehre I
- b) Betriebswirtschaftslehre I
- c) Methodik I

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 24 KP aus dem Modul Volkswirtschaftslehre I
- b) 24 KP aus dem Modul Betriebswirtschaftslehre I
- c) 12 KP aus dem Modul Methodik I

² Einzelheiten hierzu sind in der Wegleitung aufgeführt.

³ Werden innerhalb der Module einzelne Leistungsüberprüfungen ungenügend, jedoch nicht unter der Note 3,5 bewertet, und ist der Durchschnitt der Noten des jeweiligen Moduls genügend, so werden die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteten Leistungsüberprüfungen dennoch erworben.

⁴ Studierenden, welche das Grundstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Weiterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

II.II. AUFBAUSTUDIUM

Zulassung zum Aufbaustudium

§ 8. Die Zulassung zum Aufbaustudium setzt ein bestandenes Grundstudium voraus.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahlveranstaltungen in folgenden Modulen sowie einem Wahlbereich bestehend aus Modulen und/oder Lehrveranstaltungen in- und/oder ausserhalb der Wirtschaftswissenschaften:

- a) Volkswirtschaftslehre II
- b) Volkswirtschaftslehre III
- c) Betriebswirtschaftslehre II
- d) Methodik II
- e) Methodik III
- f) Methodik IV
- g) Seminararbeit I
- h) Seminararbeit II

² Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10.³⁾ Das Aufbaustudium ohne Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 6 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre II
- b) 18 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre III
- c) 24 KP aus dem Modul Betriebswirtschaftslehre II
- d) 18 KP aus den Modulen Methodik II und III oder IV
- e) 6 KP aus den Modulen Seminararbeit I oder II
- f) 48 KP aus dem Wahlbereich

² Das Aufbaustudium mit Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre («Major in Business») ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 6 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre II
- b) 18 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre III
- c) 42 KP aus den Modulen Betriebswirtschaftslehre II
- d) 18 KP aus den Modulen Methodik II und III
- e) 6 KP aus dem Modul Seminararbeit I
- f) 30 KP aus dem Wahlbereich

³ Das Aufbaustudium mit Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre («Major in Economics») ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 6 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre II
- b) 30 KP aus den Modulen Volkswirtschaftslehre III
- c) 24 KP aus den Modulen Betriebswirtschaftslehre II
- d) 24 KP aus den Modulen Methodik II und IV
- e) 6 KP aus dem Modul Seminararbeit II
- f) 30 KP aus dem Wahlbereich

⁴ Im Wahlbereich müssen jeweils mindestens 12 KP ausserhalb der Wirtschaftswissenschaften erworben werden.

⁵ Weitere Einzelheiten sind in der Wegleitung ausgeführt. Diese kann auch Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen vorsehen.

⁶ Die Leistungsüberprüfungen in Disziplinen ausserhalb der Wirtschaftswissenschaften erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen.

⁷ Studierenden, welche das Aufbaustudium bestanden haben, wird der Grad eines «Bachelor of Arts in Business and Economics», gegebenenfalls mit Angabe des Majors, verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über erworbene KP und ihre Bewertung sowie die Bachelornote und das Prädikat.

⁸ Die Bachelornote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Bachelorstudiums und wird auf Zehntelnoten gerundet.

³⁾ § 10: Abs. 4 eingefügt durch Fakultätsbeschluss vom 29. 1. 2004 (wirksam seit 13. 6. 2004); dadurch werden die bisherigen Abs. 4–8 zu Abs. 5–9; Abs. 5 (bisher Abs. 4) in der Fassung desselben Beschlusses.

- ⁹ Die Prädikate werden nach folgendem Schlüssel vergeben:
- 5.8 bis 6.0: ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»)
 - 5.5 bis 5.7: sehr gute Leistung («insigni cum laude»)
 - 5.0 bis 5.4: gute Leistung («magna cum laude»)
 - 4.5 bis 4.9: befriedigende Leistung («cum laude»)
 - 4.0 bis 4.4: genügende Leistung («rite»)
 - 1.0 bis 3.9: ungenügende Leistung.

III. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Erwerb von Kreditpunkten

§ 11. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben in Form von:

- Semesterendprüfungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Erfahrungsnoten,
 - Seminararbeiten
- ² Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Kreditpunkte vergeben.
- ³ Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- ⁴ Kreditpunkte an der Universität Basel können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

Leistungsbewertung

§ 12. Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit einer Note bewertet. Ob Lehrveranstaltungen benotet werden oder nicht, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

- ² Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 4 genügend ist.
- ³ Die Benotung kann in ganzen, halben oder Zehntelnoten erfolgen.

Semesterendprüfungen oder Semesterendprüfungen in Verbindung mit Erfahrungsnoten

§ 13. Die studentischen Leistungen zu den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Seminare werden überprüft durch:

- die Semesterendprüfung oder
 - die Semesterendprüfung in Verbindung mit der Erfahrungsnote.
- ² Die Semesterendprüfungen werden in der Regel benotet. Ausnahmen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- ³ Die Semesterendprüfungen finden jeweils am Ende des jeweiligen Semesters, jedoch spätestens 6 Wochen nach Semesterende statt. Bei Lehrveranstaltungen, welche sich über zwei Semester erstrecken, können sie auch nur am Ende des zweiten Semesters stattfinden.

⁴ Semesterendprüfungen können schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich, durch eine schriftliche Hausarbeit oder durch einen Vortrag erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

⁵ Die Prüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

⁶ Die Erfahrungsnote kann insbesondere für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

⁷ Werden in einer Lehrveranstaltung Studienleistungen während des Semesters in Form einer Erfahrungsnote bewertet, setzt sich die Gesamtnote in dieser Vorlesung aus der Erfahrungsnote und der Note der Semesterendprüfung zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnote kann bis zu 50% betragen. Einzelheiten sind in der Wegleitung ausgeführt.

⁸ Im Grundstudium können Semesterendprüfungen einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin erfolgt am Ende der Semesterferien des Sommersemesters. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Seminararbeiten

§ 14. Die Themen der Seminararbeiten werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

² Eine Seminararbeit wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminararbeiten sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Einsichtsrecht

§ 15. Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 16. Studierende müssen sich für die Leistungsüberprüfungen anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁴ Sofern das Grundstudium nach dem Prüfungstermin nicht bestanden ist, gelten die betreffenden Studierenden automatisch als zu den Wiederholungsprüfungen der nicht bestanden Vorlesungen angemeldet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 17. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Ausschluss vom Studium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18. Über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission.

² Den Betroffenen wird die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

³ Die Fakultät erlässt Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Prüfungskommission der Fakultät

§ 19. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und alle Assistenzprofessorinnen und -professoren.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt einer von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person. Diese leitet das Prüfungssekretariat.

Curriculumskommission der Fakultät

§ 20. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Vertiefungsrichtungen im Masterstudium, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bachelorstudiums sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden.

² Die Curriculumskommission veröffentlicht jeden Herbst einen Plan der Lehrveranstaltungen über die nächsten 2 Jahre.

Härtefälle

§ 21. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. RECHTSMITTEL

Verfügungen und Rekurse

§ 22. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

§ 23. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel im Wintersemester 2003/2004 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Wirtschaftsstudium an der Universität Basel vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Erlangen des Lizentiats der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel vom 1. Juli 1999 beenden.

³ Studierende, welche am 1. Oktober 2003 nach der alten Prüfungsordnung im Grundstudium studieren oder dieses dann abschliessen werden, können bis zum 1. Oktober 2003 beim Dekan beantragen, nach dieser neuen Ordnung mit ihrem Studium fortzufahren. Der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der Prüfungskommission. Die Studierenden geniessen dabei jedoch keine Vorrechte.

⁴ Studierende, welche am 1. Oktober 2003 nach alter Prüfungsordnung im Hauptstudium studieren, setzen ihr Studium nach alter Prüfungsordnung fort und schliessen mit dem Lizentiat ab.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.⁴⁾

² Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für das Erlangen des Lizentiats der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel vom 1. Juli 1999.

⁴⁾ Wirksam seit 15. 6. 2003.